

STADT HENNEF
15.12.2021 09:25

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

53773 Hennef

15.12.21
Bl. 11

13.12.2021

**Textliche Festsetzung der Außenbereichssatzung AS08.6 Hennef Sieg
-Knippgierscheid-
Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gem. § 35(6), Satz 5 in
Verbindung mit § 13(2), Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Außenbereichssatzung wurde vergleichbar mit einem Bebauungsplan die Zulässigkeitsbestimmung gem. § 3 festgesetzt. Hier ist eine offene Bauweise festgesetzt worden, die eine Grundflächenzahl aufweist.

Mit Verwunderung habe ich festgestellt, dass zwar unter § 2 Vorhaben aufgeführt werden, dass gem. § 35(6), Satz 2 sich die Satzung auch auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe dienen, im § 3 dies jedoch ausdrücklich wieder ausgegrenzt wird, da nur Einzelhäuser zulässig sind, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen. Dieser Widerspruch an sich ist nach meiner Auffassung grundsätzlich nicht tragfähig. So könnte z. B. ein kleiner Handwerksbetrieb, z. B. einer Goldschmiedemeisterin oder die Nutzung eines Tonstudios oder die Nutzung einer Modedesignerin zur Erstellung von einzelnen Modestücken ausgeschlossen werden. Abgesehen davon wäre auch die Nutzung von Freiberuflern jeglicher Art, wie z. B. Künstler, Designer, Musiker vollständig ausgeschlossen, da nur eine Wohnnutzung zulässig ist, obwohl der § 35(6), Satz 2 sich gerade auf diese kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe oder auch Freiberufler stützt. Es ist mir daher unverständlich, wie von vornherein jegliche Art von gewerblicher Nutzung ausgeschlossen wird.

In wie weit sich das tatsächlich auch auf bestehende Gebäude erstreckt, erschließt sich aus dieser Rechtslage heraus dem Unterzeichner auch nicht, auch wenn die Begründung etwas anderes ausweist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zu einer Begründung der landwirtschaftliche Hof im Eingangsbereich, Haus Nr. 2 nur noch als Teilgewerbe genutzt wird, der landwirtschaftliche Hof, betrieben durch Martina Hinkelmann, nach wie vor vollständig in Betrieb ist. Auch der so genannte Wick's Hof, Haus Nr. 6, ist derzeit ein ruhender Betrieb, der jedoch nach wie vor durch einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb mit genutzt wird.

Hier eine gewerbliche Nutzung vollständig auszuschließen, ist nach meiner Ansicht nicht zielführend.

Es sollten daher auch für andere Wohnbebauungen speziell der Flurstücke 195/ 196 und 190 nicht ausgeschlossen werden, hier eine so genannte Mischnutzung von einem untergeordneten Handwerksbetrieb und jeweiliger Wohnnutzung zuzulassen. Es wird daher von meiner Seite aus empfohlen die nach § 3 Zulässigkeitsbestimmungen soweit umzusetzen, dass zwar Einzelhäuser zulässig sind, aber den Zusatz, dass ausschließlich nur Wohnnutzungen hier vorgesehen werden dürfen, abschließend zu streichen, da die Einschränkungen der jeweiligen Grundstückseigentümer nach meiner Rechtsauffassung eindeutig zu groß sind. Das Baugesetzbuch lässt hier ausdrücklich kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zu.

Im § 5 örtliche Bauvorschriften wird unter Dachformen generell gefordert, dass Satteldächer mit einer Dachneigung von 30- 45° vorzusehen sind. Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen sind zulässig bei Garagen, untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen, die bei unter 18° Dachneigung zu begrünen sind.

Somit sind auch untergeordnete Fahrradschuppen, Abstellbereiche, Rasenmäherunterstände grundsätzlich zu begrünen. Das Gleiche gilt auch für Garagen. Hier sollte meines Erachtens eine Ausnahme für kleinere Gebäude gemacht werden, die aus dem Baumarkt erhältlich sind und als übliche Abstellräume bis maximal 30m³ umbauten Raum gelten. Der Aufwand einen Abstellraum oder eine andere Art von Nebenanlage grundsätzlich zu begrünen ist nicht unerheblich und würde dazu führen, dass grundsätzlich nur Maßanfertigungen ggf. mit Statik möglich sind. Das Gleiche gilt auch für Garagen.

Bei der Verwendung von Dachbegrünungen bei Garagen können somit keine handelsüblichen Fertiggaragen mehr verwendet werden, sodass dies zu einer enormen Kostensteigerung führen würde. Außerdem kann bei einer festgesetzten Dachbegrünung die Ausnahme von Einrichtungen, die der Solar- und Energiegewinnung dienen, nicht mehr genutzt werden.

Hierin liegt meines Erachtens auch ein sehr ökologischer Widerspruch vor.

Ansonsten möchte ich abschließend festhalten, dass die Außenbereichssatzung mit ihren übrigen Nebenbestimmungen von meiner Seite aus zu der Art und Bauweise eine gelungene Festsetzung hier darstellt, um den insgesamt dörflichen Charakter nach wie vor beizubehalten. Auch die in § 4 vorgesehenen natur- und landschaftsschutzmäßigen Eingriffe wie auch die zugehörigen Hinweise sind zielführend und entsprechen auch den bisherigen Genehmigungsgewohnheiten bzw. Vorgaben aus dem allgemeinen Baurecht.

Mit freundlichen Grüßen





Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

Per E-Mail: beteiligung.bauleitplanung@hennef.de
tilman.trauschke@hennef.de; j.bootz@hennef.de

Köln, 15.12.2021

Unser Zeichen: 02952/21 15/15

Assistenz:

Frau Dünnebier

Tel.: +49 221 97 30 02-74

a.beutling@lenz-johlen.de

Außenbereichssatzung 08.6 Knippgierscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die außergerichtlichen Interessen der Eheleute
53773 Hennef
(Sieg) vertreten. Unsere Vollmacht ist beigelegt.

In Bezug auf den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) – Knippgierscheid, AS 08.6, nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir regen an, die rot umrandete Teilfläche des Flurstücks 196 Knippgierscheid, Hennef, die im Eigentum unserer Mandanten steht, in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung einzubeziehen.

1.

Unsere Mandanten sind Eigentümer des Grundstücks mit der Wohnanschrift Knippgierscheid 3, das sich über die Flurstücke Nummer 195 (Gebäudeflä-

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schlemmann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PM}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PM}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PM}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PM}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^{PM}
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PM}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{PM}
Dr. Gerrit Krupp^{PM}
Markus Nettekoven^{PV}
Nima Rast^{PM}
Dr. Elmar Loer, EMBA^{GA}
Dr. Jan D. Sommer^{PV}
Dr. Mahdad Mir Djawadi^{PV}
Thorsten Scheuren, LL.M.^{PM}
Mats Hagemann^{PV}
Stephan Helbig, LL.M.^{PM}
Benedikt Plesker^{PV}
Dr. Viviane McCready, LL.B.^{PM}
Dr. Sebastian Wies, LL.B.^{PM}
Falk Romberg^{PV}
Malte Reichel^{PM}
Maya Soethout^{PV}

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
G Fachanwalt für Vergaberecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
A Executive Master of Business Administration

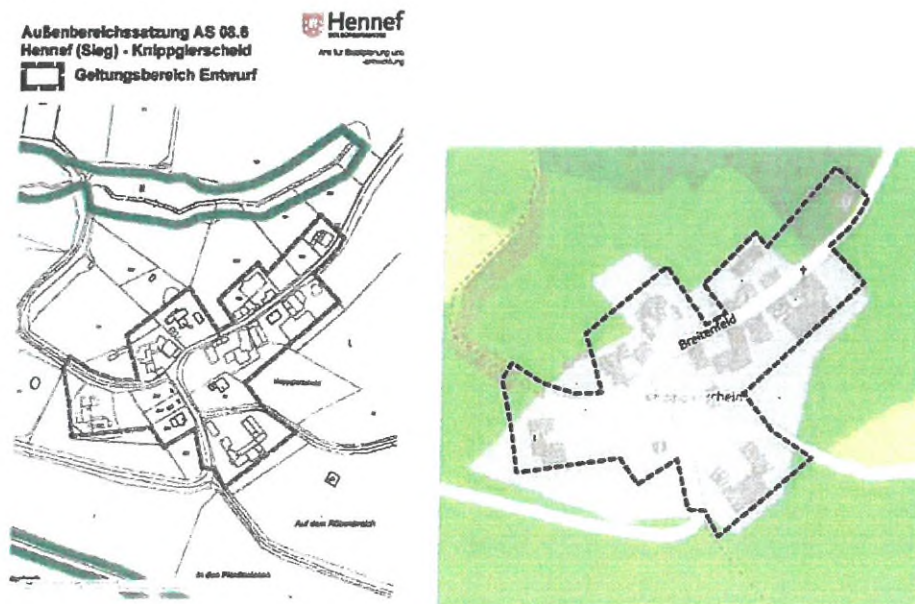
Gegründet von RA Wolfgang Lenz

chen) und 196 (Garten-/Grünfläche) in der Gemeinde Hennef (Sieg), Gemarkung Wellesberg (054085), Flur 8, erstreckt.



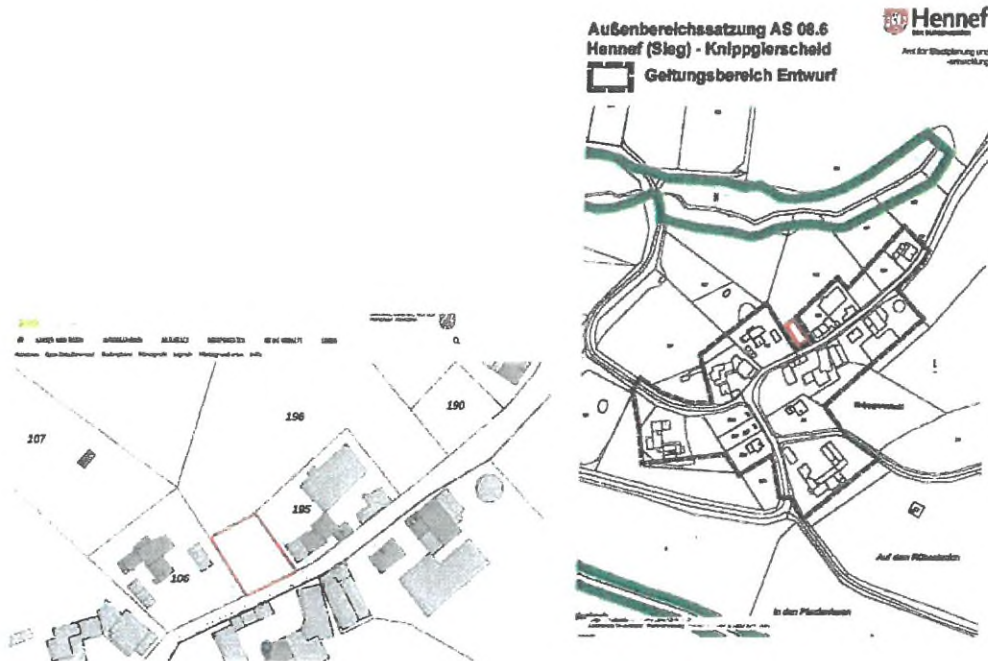
Ortslage Knippgierscheid, tim-online.

Der aktuelle Geltungsbereich im Entwurf zur AS 08.6 Knippgierscheid stellt sich wie folgt dar:



Geltungsbereich AS 08.6 Knippgierscheid

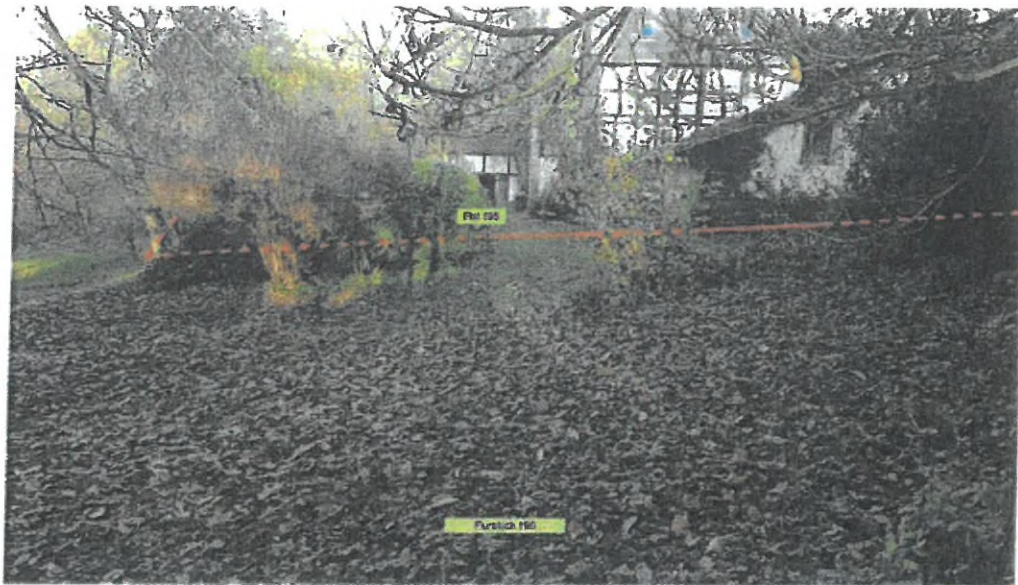
Die betreffende Teilfläche unserer Mandanten ist in den nachfolgenden Auszügen rot umrandet dargestellt:



Die rot umrandete Fläche ist Teil des Flurstücks 196 und befindet sich in dem Zwischenbereich zwischen den Grundstücken Knippgierscheid 3 und 7. Die Fläche wird von unseren Mandanten als Gartenfläche zu ihrem nebenstehenden Wohnhaus genutzt.

Laut mündlicher Auskunft von , Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef, handle es bei der in Rede stehenden Teilfläche um eine Fläche mit wertvollen Grünstrukturen (Streuobstwiese), was einer Aufnahme in den Geltungsbereich der Satzung entgegenstünde.

Dieser Sachverhalt entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Seit unsere Mandanten das Grundstück im Jahr 1978 erworben haben, gab es auf dieser Teilfläche kein Streuobst. Auf der Fläche befinden sich Zierrasen und ein Kastanienbaum, zudem einige Sträucher. Die Rasen- und Grünfläche ist Bestandteil des Gartens zum Grundstück Knippgierscheid 3. Es ist keine wertvolle Baumbepflanzung auf der maßgeblichen, eingezeichneten Teilfläche vorzufinden. Dieser tatsächliche Zustand lässt sich den nachfolgenden Fotos entnehmen, wobei die rot eingezeichneten Grenzlinien nur als Anhaltspunkt für den ungefähren Grenzverlauf sind.



Gartenblick nach Nordost vom Flurstück 196 Richtung Flurstück 195.



Gartenblick nach Südost vom Flurstück 196.



Gartenblick nach Ostsüdost.

2.

Wir regen an, die rot umrandete Teilfläche in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung dahingehend einzubeziehen, dass die Umgrenzungslinie des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung entlang des Flurstückes 195 bis an das Flurstück 106 (Grundstück des Wohnhauses Knippgierscheid 7) geradlinig weitergezogen wird, so dass der Teilbereich einbezogen wird.

Der Zweck der Außenbereichssatzung besteht darin, in bestimmten bebauten Bereichen im Außenbereich, die nicht zu einem Ortsteil oder einem durch Bebauungsplan planungsrechtlich ausgewiesenen Baugebiet entwickelt werden sollen, im Rahmen des Zulässigkeitsrechts des § 35 BauGB für bestimmte Vorhaben erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen zu verschaffen.

Nach allgemeiner Auffassung dient die Außenbereichssatzung nicht dazu, die dort bereits vorhandene Bebauung in den Außenbereich auszudehnen; vielmehr soll die Satzung allein eine Verdichtung vorhandener Siedlungsansätze in der Weise ermöglichen, dass vorhandene Lücken geschlossen werden können. Ob ein Bebauungszusammenhang vorliegt, ist nach den zu § 34 Abs. 1 BauGB entwickelten Kriterien zu ermitteln.

Vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 5.10.2000 - 3 L 306/98; VGH München, Urteil vom 19.4.1999 - 14 B 98.1902; OVG Lüneburg, Urteil vom 27.7.2000 - 1 L 4472/99.

Ausschlaggebend ist, inwieweit die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Letztlich maßgebend für die Betrachtungsweise ist die Verkehrsauffassung mit der Folge, dass es entscheidend jeweils auf die Lage des Einzelfalles ankommt. Zu berücksichtigen ist, dass die Bebauung eines bebauten Bereichs im Außenbereich verglichen mit einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil weniger dicht und der Eindruck der Geschlossenheit der Bebauung deshalb von vornherein weniger stark sein kann. Je nach den Umständen des Einzelfalles können deshalb zwischen den Gebäuden auch gewisse größere, einen Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB möglicherweise bereits unterbrechende Freiflächen liegen. Denn es ist gerade Zweck der Satzung, hierfür eine Bebauung zu ermöglichen und auch für Baulücken zusätzliche Baumöglichkeiten schaffen. Die Gebäude dürfen jedoch nicht so weit voneinander entfernt liegen, dass der Eindruck der Zugehörigkeit zu einem Weiler, einer Splittersiedlung oder einem sonstigen Siedlungsansatz nicht aufkommen kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.7.2006 - 4 C 2.05; EZBK/Söfker, 142. EL Mai 2021, BauGB § 35 Rn. 168, 169.

Ausgehend von diesen Maßstäben liegt die gezeichnete Teilfläche in dem im Zusammenhang bebauten Bereich, der für die AS 08.6 Knippgierscheid maßgeblich ist.

Es liegt keine unzulässige Erweiterung des vorhandenen Baubestandes vor, wenn die Satzung die bislang nicht aufgenommene Teilfläche einbezieht. Denn der Bereich befindet sich im Bauzusammenhang zwischen den bereits bebauten Grundstücken Knippgierscheid 3 und 7, die beide vollständig im Geltungsbereich der Entwurfsfassung der Satzung liegen, sodass eine Einordnung als „bebauter Bereich“ in beide Richtungen der Teilfläche erfolgen kann. Der „bebaute Bereich“ endet auch nicht unmittelbar am Rande des Teilbereichs, weshalb es eine Erweiterung der Bebauung in den Außenbereich nicht zu befürchten ist. Vielmehr wird dadurch eine Lücke geschlossen und die städtebaulich vernünftige Verdichtung vorhandener Siedlungsansätze ermöglicht. Nach der Verkehrsanschauung dürfte vorliegend unproblematisch der Eindruck von Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit bestehen. Die „Lücke“ ist gerade kein iso-

lierter Bereich, durch dessen Aufnahme in den Geltungsbereich der Satzung eine Ausdehnung des bebauten Außenbereichs zu erwarten ist. Es handelt sich um einen Zwischenbereich, der objektiv betrachtet eindeutig der bebauten Struktur zuzuordnen ist.

3.

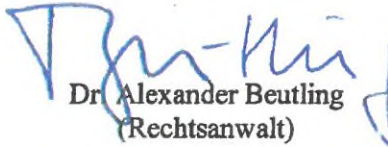
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei der Teilfläche in tatsächlicher Hinsicht nicht um eine Streuobstweise handelt, sondern um eine normale und typische Gartennutzung. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht nicht.

In rechtlicher Hinsicht entspricht eine Einbeziehung der Teilfläche dem Zweck einer Außenbereichssatzung, nämlich innerhalb bereits bebauter und baulich vorgeprägter Bereiche „Baulücken“ bauplanungsrechtlich begünstigt schließen zu können.

Wir dürfen Sie bitten, uns den Eingang der Stellungnahme kurz zu bestätigen.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Alexander Beutling
(Rechtsanwalt)

Trauschke, Tilman

Von: Kathrin.Marke@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 18. November 2021 16:06
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: David.Kasper@telekom.de
Betreff: 53773 Hennef (Sieg), Knippgierscheid, AS 08.6, Kningelthal AS 07.3 und Wellesberg Nord AS 08.7, Beteiligung der Behörden öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte Ihre Maßnahme auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903. Bitte binden sie uns in weiteren Entscheidungen ein.

Im Bereich bzw. an der Grenze Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324 E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Kathrin Marke

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
Kathrin Marke
Fiber Factory, Breitband-Team
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
+49228 181 57244 (Tel.)
+49 170 3301518 (Mobil)

E-Mail: kathrin.marke@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN

Trauschke, Tilman

Von: Hamacher, Elke <Elke.Hamacher@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. November 2021 18:25
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: Geilhausen, Vanessa
Betreff: Außenbereichssatzung Knippgierscheid - LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Plangebiet ist ein Denkmal gem. §2 Denkmalschutzgesetz NRW enthalten (Hofanlage Knippgierscheid 6). Das LVR-ADR bittet darum, auf das Denkmal hinzuweisen und es gem. Planzeichenverordnung zu kennzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Gebietsreferentin Bau- und Kunstdenkmalpflege

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Abtei Brauweiler
Ehrenfriedstr. 19
50259 Pulheim
Tel.: +49 (0) 22 34 / 98 54 - 544
Fax: +49 (0) 221 / 82 84 - 30 26
E-Mail: elke.hamacher@lvr.de
Web: www.lvr.de
www.denkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
z. Hd. Tilman Trauschke
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen
Telefon: 02241 95817-21
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
I/61.11, 11.11.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
4.17-172, -

Datum:
14.12.2021

**Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Hennef (Sieg) –
Knippgierscheid, AS 08.6
(Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.
§ 35 Abs. 6 BauGB)**

Sehr geehrter Herr Trauschke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

Gewässer

In dem Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die vorhandene Bebauung an die bestehende Misch- bzw. Trennkanalisation angeschlossen. Grundstücke, die neu bebaut werden, sollen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ebenfalls an die bestehende Misch- bzw. Trennkanalisation angeschlossen werden. Sollte abweichend davon das Niederschlagswasser im Einzelfall ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreis erforderlich. Ich bitte um eine Beteiligung des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis im entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

T. Dielen

Teresa Dielen

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef

Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.11.2021 /I/61.11

Mein Zeichen

01.3-Tro

Datum

15.12.2021

**Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB
Hennef (Sieg) – Knippgierscheid, AS – 08.6
hier: Beteiligung als TÖB gem. § 35 (6) BauGB**

Sehr geehrte Herr Trauschke,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Satzung wird wie folgt Stellung genommen:

Umwelt und Naturschutz

Gewässerschutz Anpassung an den Klimawandel (Starkregen):

Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW Teile des Satzungsgebietes sowohl für ein seltenes als auch ein extremes Ereignis als überflutet darstellt. Darüber hinaus besteht durch die Topographie bei einem Starkregenereignis die Möglichkeit, dass es zu Fremdwasserzufluss aus den oberhalb (südöstlich) liegenden landwirtschaftlichen Flächen und zu oberflächlichem Abfluss im Satzungsgebiet kommt. Es wird angeregt, dies zu berücksichtigen.

Grundwasserschutz:

Bei hohem Grundwasserstand ist mit dem Anfall von Grund- und Schichtenwasser zu rechnen.

Dies sollte insbesondere bei Hochbaumaßnahmen mit Keller beachtet werden.

Eine Entwässerung von Baugruben und die Ableitung von Drainagewasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn der entsprechende wasserrechtliche Bescheid vorliegt.

Es ist darauf zu achten, dass bestehende Grundwassermessstellen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung ist der jeweilige Betreiber zu beteiligen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Es wird empfohlen folgenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen:

Eine Entscheidung über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet, einen ggfls. notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich von flächenverändernden Eingriffen und die Prüfung von Belangen des Artenschutzes erfolgen in und mit der Baugenehmigung unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde

Es wird gebeten, in der Begründung die Formulierung in Punkt 3.1, Seite 6, anzupassen:

„...Nördlich und südlich grenzt das Naturschutzgebiet „**Hanfbach und Zuflüsse**“ an. Knippgierscheid ist umgeben ... sind. Zwischen Knippgierscheid und dem Naturschutzgebiet gelegen, befinden sich Flächen mit der Festsetzung „**Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im LSG**“. Diese Flächen liegen außerhalb der Satzung gem. § 35 BauGB.“

Zur Erläuterung:

Auf den Flächen zwischen der Ortslage und dem NSG liegt keine Festsetzung als „Maßnahmenraum zur Anlage naturnaher Lebensräume“, wie im Begründungstext beschrieben.

Die Ergänzung „...der Satzung gem. § 35 BauGB“ bitte ich zur Klarstellung einzufügen, da der Landschaftsplan ebenfalls eine Satzung ist, in deren Geltungsbereich diese Flächen liegen.

Bodenschutz

Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. AS 08.6 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Es wird jedoch angeregt zu ergänzen, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens bezüglich der Eingriffe in das Schutzgut Boden auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

In § 6, Unterpunkt „Entsorgung von Bodenmaterial“, ist das Amt für Technischen Umweltschutz durch „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ zu ersetzen.

Abfallwirtschaft

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-und_Abruchabfaelle.php

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Trompertz

Trauschke, Tilman

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Freitag, 7. Januar 2022 21:18
An: Trauschke, Tilman
Cc: Freund, Elisabeth
Betreff: Außenbereichssatzung Nr. AS 08.6 – Knippgierscheid –; Beteiligung gem. § 4 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.11.2021, hier eingegangen am 15.11.2021
Mein Zeichen 50.1b/21-003

Guten Tag Tilman Trauschke,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. Planung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege
Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Tel. 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

kerstin.kreutzberg@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255
